

**Bericht des Vorstands
der Marinomed Biotech AG (FN 276819 m), ISIN ATMARINOMED6**

**gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 bzw 3 AktG
zu TOP 8 der 9. ordentlichen Hauptversammlung betreffend die bedingte Erhöhung
des Grundkapitals der Gesellschaft**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß § 159 Abs 2 Z 1 bzw 3 AktG nachstehenden Bericht an die 9. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Juni 2026 zur bedingten Erhöhung des Grundkapitals (der "**Bericht**"):

Beschlussvorschlag zu TOP 8 der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 8 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Das bestehende bedingte Kapital gemäß § 5 (Grundkapital und Aktien) Abs 5 der Satzung, aus dem noch keine Aktien ausgegeben wurden, wird aufgehoben.*
- b) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 630.000 (Euro sechshundertdreißigtausend) durch Ausgabe von bis zu 630.000 (sechshundertdreißigtausend) Stück auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2026"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als (i) die Gläubiger von Instrumenten gemäß § 174 AktG, zu deren Ausgabe der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2024, der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. Dezember 2024 sowie in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt wurde, von ihrem Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. als jene, die zum Bezug,*

Umtausch oder zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug, Umtausch oder zur Wandlung erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, diese Instrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 zu bedienen, und (ii) Aktienoptionen welche Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2026 eingeräumt werden, mit neuen Aktien bedient werden sollen. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Aktienoptionsplan 2026 zu ermitteln. Der Ausgabebetrag je Aktie bei Ausgabe aus dem Bedingten Kapital 2026 darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2026 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Instrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2026 nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Instrumente.

- c) *Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Instrumenten gemäß § 174 AktG, zu deren Ausgabe der Vorstand in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt wird, ausgegeben werden, (ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß einem neuen Aktienoptionsplan 2026 eingeräumt werden sowie (iii) aus dem Genehmigten Kapital gem. § 5 Abs. 6 der Satzung neue Fassung gemäß Beschluss zu Tagesordnungspunkt 9 der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 (oder im Fall der negativen Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 9 der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026, der bestehenden Fassung gem. 5 Abs. 6 der Satzung alte Fassung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Instrumente nach § 174 AktG bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, darf den Betrag von insgesamt 999.489 Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (bzw. eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt werden.*

- d) *§ 5 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben und durch einen neuen § 5 Abs. 5 ersetzt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss.*
- e) *§ 5 Abs. 9 der Satzung wird aufgehoben durch einen neuen § 5 Abs. 9 ersetzt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter c) gefasste Beschluss.*

Im Hinblick auf das von der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zu beschließende bedingte Kapital gemäß TOP 8 erstattet der Vorstand nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

1. Bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Ausgabe von Aktien an Inhaber von Instrumenten gemäß § 174 AktG

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Hinblick auf die bedingte Kapitalerhöhung zur Bedienung und Ausgabe an Inhaber von Instrumenten gemäß § 174 AktG (Beschlussenteil b(i)) auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Instrumenten im Sinne von § 174 AktG (TOP 7) verwiesen.

2. Bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Ausgabe von Aktien an Aktienoptionsberechtigte

Zudem soll das neue Bedingte Kapital 2026 auch Aktienoptionen, die potentiell an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands im Rahmen eines neuen Aktienoptionsprogramms ausgegeben werden können, unterlegen (Beschlussenteil b(ii)).

Neben der Erreichung der Umsatz- und Profitabilitäts-Ziele ist eine positive Entwicklung des Aktienkurses ein wesentlicher Parameter für die Stakeholder der Gesellschaft. Um eine positive Entwicklung des Aktienkurses zu erreichen, sollen sich Teile der variablen Vergütung des Vorstands sowie der MitarbeiterInnen (nachfolgend auch "**Begünstigte**") an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft orientieren.

Als Anreiz für die Vorstandsmitglieder sowie die MitarbeiterInnen der Gesellschaft und um die Interessen von AktionärInnen auf der einen Seite und jene der Vorstandsmitglieder und MitarbeiterInnen der Gesellschaft auf der anderen Seite anzugleichen, hat die Gesellschaft bereits im Jahr 2020 einen Aktienoptionsplan eingeführt ("**ESOP 2020**"). Zur Bedienung der aus dem ESOP 2020 eingeräumten Aktienoptionen wurde mit Beschluss der 3. ordentlichen Hauptversammlung vom 17.

September 2020 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 54.000,- durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien, sowie die Änderung der Satzung in § 5 Abs. 8 beschlossen ("**Bedingtes Kapital 2020**"). Mit Beschluss der 5. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2022 wurde das Bedingte Kapital 2020 sodann auch für die Bedienung von Aktienoptionen, die im Rahmen des im Geschäftsjahr 2022 eingeführten Aktienoptionsplans 2022 ("**ESOP 2022**") an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden sollten, anwendbar gemacht. Mit Beschluss der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2023 wurde das Bedingte Kapital (folglich "Bedingtes Kapital 2023") schließlich für die Bedienung von Aktienoptionen anwendbar gemacht, die aus dem im Jahr 2023 eingeführten Aktienoptionsplan 2023 ("ESOP 2023"), ausgegeben werden sollten. Der Employee Stock Option Plan 2023 löste die vorangegangenen Employee Stock Option Pläne 2020 und 2022 vollinhaltlich ab. Aus den Plänen ESOP 2020, ESOP 2022 und ESOP 2023 wurden bis zum heutigen Tage keine Optionen ausgegeben. Es gibt daher weder Bezugsberechtigte aus dem ESOP 2020, dem ESOP 2022, noch aus dem ESOP 2023. Dasselbe gilt für den Aktienoptionsplan 2024, der von der 7. ordentlichen Hauptversammlung 2024 beschlossen wurde ("**MSOP 2024**"), auch aus diesem MSOP 2024 wurden keine Aktienoptionen ausgegeben und es gibt keine Bezugsberechtigte.

Nunmehr soll das neue Bedingte Kapital 2026 auch zur Bedienung von Lieferverpflichtungen an Aktienoptionsberechtigte eines neuen Aktienoptionsplans 2026 ("**ESOP 2026**") unterlegt werden.

Grundsätze und Leistungsanreize.

Die Gesellschaft hat sich zur Einführung des ESOP 2026 entschlossen, um ihre Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten und weiter zu erhöhen. Die Gewährung von Aktienoptionen als langfristige Komponente der Angestellten- und Vorstandsvergütung entspricht zudem international üblichen Standards sowie den Forderungen namhafter Stimmrechtsvertreter (Proxy Advisors) und soll dazu dienen, die Angestellten- Vorstandsvergütung zumindest teilweise an die Aktienperformance der Gesellschaft zu binden. Eine am Börsenkurs orientierte Vergütung des Managements liegt wegen des damit verbundenen Leistungsanreizes auch im Interesse der Aktionäre.

- Mit der Einführung des ESOP 2026 sollen somit insbesondere folgende Ziele erreicht werden: Stärkung der Angleichung der Interessen zwischen den AktionärInnen der Gesellschaft und dem Vorstand sowie jenen MitarbeiterInnen, die entscheidend zur Wertsteigerung der Gesellschaft beitragen;
- Langfristiges Engagement des Vorstands und der MitarbeiterInnen sowie die Aufrechterhaltung der Attraktivität der Gesellschaft am Arbeitsmarkt;

- Sicherung eines Vergütungssystems, um gegenüber maßgeblichen Konkurrenzunternehmen einen Vorteil am Arbeitsmarkt zu schaffen.

Zusätzlich zu den oben genannten Zielen soll die Umsetzung des ESOP 2026 den Begünstigten des Plans eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit auf freiwilliger Basis, verbunden mit der Wertsteigerung der Gesellschaft, bieten, wobei der Vorstand im Rahmen seiner Beschlussfassung über das Ausmaß der den einzelnen Arbeitnehmern angebotenen Aktienoptionen insbesondere den gesamten Beschäftigungszeitraum, die Verwendung und die allfällige Verantwortung des Arbeitnehmers (Leitungsfunktion) sowie das Ausmaß der allfälligen Leitungsfunktion berücksichtigen wird.

Anzahl der einzuräumenden Optionen

Unter dem ESOP 2026 können höchstens insgesamt 83.842 Aktienoptionen, die zum Bezug von insgesamt bis zu 83.842 auf Inhaber lautende Stückaktien berechtigen, an den Vorstand sowie an MitarbeiterInnen ausgegeben werden. Jede eingeräumte Option berechtigt die Begünstigten zum Bezug einer Aktie.

Wesentliche Bedingungen des ESOP 2026

Laufzeit: Die Einräumung der Aktienoptionen erfolgt nach Fassung des Zuteilungsbeschlusses durch Unterfertigung und Gegenzeichnung eines separaten Grant Letters durch die Gesellschaft und die Begünstigten. Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen gilt der Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026, somit der 11.06.2024 (der "**Ausgabetag**"). Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Ausgabetag und endet sechs Jahre nach dem Ausgabetag ("**Laufzeit**"). Endet die Laufzeit in einem Ausübungszeitraum, so verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Ausübungszeitraums. Werden die Optionen bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt, verfallen sie ohne Ersatzleistung.

Anwachsung (Vesting) und Ausübungsfenster: Die Aktienoptionen wachsen den Bezugsberechtigten über einen Zeitraum von vier Jahren an, wobei 25 % der Aktienoptionen nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ausgabetag anwachsen und anschließend während der darauffolgenden sechs Halbjahre jeweils 12,5 % der Aktienoptionen anwachsen. Eine Ausübung der Optionen ist erst nach der (teilweisen) Anwachsung möglich.

Die Ausübung der bereits angewachsenen Optionen richtet sich nach den Vorgaben des ESOP 2026. Demnach erfolgt die Ausübung der Aktienoptionen durch unwiderrufliche schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber der Gesellschaft ("**Ausübungserklärung**"), die dieser innerhalb eines vorgegebenen Ausübungszeitraums zugehen muss. Die "**Ausübungszeiträume**" betragen – vorbehaltlich der im ESOP 2026 definierten Ausübungssperrfristen – jeweils zwei Wochen, beginnen jeweils um 12:00 Uhr an jenem Montag, der auf den Tag der

Veröffentlichung der Finanzberichte gem. Finanzkalender der Gesellschaft folgt und enden jeweils am Montag, 12:00 Uhr, der übernächsten Woche.

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft oder – nach Wahl der Gesellschaft – zum Erhalt eines Barausgleichs.

Ausübungspreis und Ausübungsbedingungen: Außer im Fall des Barausgleichs können die Aktienoptionen nur gegen Zahlung des Ausübungspreises ausgeübt werden. Der **Ausübungspreis** je Aktienoption beträgt nach dem ESOP 2026 100 % des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie an der Wiener Börse an den 30 Börsenhandelstagen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026.

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen ist, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß des ESOP 2026, bedingt mit einer vor Ausübung der entsprechenden Aktienoptionen eingetretenen Kurssteigerung der Aktie der Gesellschaft von zumindest 5 % p.a. gegenüber dem Ausübungspreis der Aktienoptionen (die "**Kurshürde**").

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar oder belastbar (verpfändbar). Sie berechtigen ausschließlich den jeweiligen Bezugsberechtigten. Im Falle des Todes des Bezugsberechtigten gehen die Aktienoptionen in seinen Nachlass bzw. auf seine Erben über, die in sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Regelungen zum Verfall der Optionen: Der ESOP 2026 enthält übliche „Good Leaver/Bad Leaver“ Bestimmungen. Ein Begünstigter, der als „Good Leaver“ aus der Gesellschaft ausscheidet, behält seine bis zum Ausscheiden angewachsenen Aktienoptionen; lediglich die nicht angewachsenen Aktienoptionen verfallen. Scheidet ein Begünstigter als „Bad Leaver“ aus der Gesellschaft aus, verfallen sämtliche seiner Aktienoptionen.

Gemäß dem ESOP 2026 verfallen damit etwa im Fall eines „Bad Leaver“-Ausscheidens sämtliche Optionen, unabhängig davon, ob sie bereits angewachsen sind oder nicht, ohne Ersatzleistung. Als „Bad Leaver“-Event gelten unter anderem die sofortige Auflösung des Anstellungsverhältnisses von MitarbeiterInnen von Seiten der Gesellschaft aus wichtigem Grund oder die mit sofortiger Wirkung erfolgte fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch MitarbeiterInnen ohne wichtigen Grund.

Wird das Anstellungsverhältnis allerdings aufgrund eines „Good Leaver“-Ausscheidens, beispielsweise im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst oder durch Zeitablauf beendet, so verfallen gemäß ESOP 2026 bisher noch nicht angewachsene Optionen ohne Ersatzleistung; bereits angewachsene Optionen können hingegen innerhalb des auf die Beendigung folgenden Ausübungszeitraumes, in dem die Kurshürde erreicht wird, ausgeübt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienoptionen unverzüglich zu kündigen, wenn von einem Gläubiger des Bezugsberechtigten die Zwangsvollstreckung in seine Rechte aus

den Aktienoptionen betrieben wird, über das Vermögen des Bezugsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Bezugsberechtigte wesentliche Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung, seinem Anstellungsvertrag oder dem ESOP 2026 verletzt und die Aktienoptionen nicht bereits verfallen sind.

Kontrollerwerb und wesentliche Unternehmensänderungen: Erwirbt ein Dritter mehr als die Hälfte der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft, so ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt ausübbar Aktienoptionen durch Bezahlung einer Barabfindung abzulösen.

Auch für den Fall von Umgründungen, Vermögensübertragungen und eines Delistings sieht der ESOP 2026 unter anderem die Möglichkeit der Bezahlung einer Barabfindung der zu diesem Zeitpunkt ausübbar Aktienoptionen vor.

3. Maximaler Umfang des bedingten Kapitals

Die vorgeschlagene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2026) um bis zu EUR 630.000 durch Ausgabe von bis zu 630.000 neuen Aktien beträgt ausgehend von der aktuellen, von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der 9. ordentlichen Hauptversammlung ausgegebenen Anzahl an Aktien, rund 31,5% des bestehenden Grundkapitals. Unter Berücksichtigung des derzeit noch bestehenden, bedingten Kapitals gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung iHv EUR 43.694 (Bedingtes Kapital 2019), des bedingten Kapitals gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung iHv EUR 54.000 (Bedingtes SOP Kapital 2024) und des bedingten Kapitals gemäß § 5 Abs 10 der Satzung iHv EUR 166.666 (Bedingtes Kapital 2025), welche zusammen EUR 264.360 (oder rund 13,2% des bestehenden Grundkapitals) betragen, übersteigt der Nennbetrag des gesamten bedingten Kapitals der Gesellschaft somit insgesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft. Die derzeit noch bestehenden, bedingten Kapitalia gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung (Bedingtes Kapital 2019) und § 5 Abs. 8 der Satzung (Bedingtes SOP Kapital 2024) in Höhe von EUR 43.694 und EUR 54.000 sollen darüber hinaus in Zukunft widerrufen werden, da keine Aktienoptionsausgaben aus den zugrunde liegenden Stock Option Plans erfolgten.

Korneuburg, im Mai 2026

Der Vorstand